

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



34. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.07.2024

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Ortsbeirates Wust der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss-Nr. 169/2024: Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2024	2
Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreutz/Saaringen am 30. Juni 2024	5
Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke am 30. Juni 2024	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel	7
Beschluss-Nr. 129/2024: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Wilhelmsdorfer Straße / Jahnstraße“, Brandenburg an der Havel	7
Beschluss-Nr. 310/2023: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Packhof“, Brandenburg an der Havel	9
Öffentliche Zustellungen	10
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radewege, Verf.-Nr. 100111 - Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes).....	11
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Einladung zur Versammlungsversammlung 01/24	12
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2024	13

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Ortsbeirates Wust der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Ortsbeirates Wust der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24.06.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ortsbeirat Wust wählte Herrn Bodo Kaßau zum Ortsvorsteher.

Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel vom 03.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ortsbeirat Gollwitz wählte Frau Nicole Näther zur Ortsvorsteherin.

Beschluss Nr. 169/2024 vom 08.07.2024

Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	379.855.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	385.111.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	380.891.700 EUR
Auszahlungen auf	385.518.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.965.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.869.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.926.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.371.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.277.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird im Haushaltsjahr 2024 auf 10.264.800 EUR festgesetzt.

§ 4 - Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
---	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
--	-----------

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
-------------------------	-----------

§ 5 - Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf Beträge über 200.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis einschließlich 50.000 EUR der Kämmerer und bis einschließlich 200.000 EUR der Hauptausschuss.

Statistische Veränderungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussstellung erforderliche zusätzliche Mittelbereitstellungen für zahlungsunwirksame und ergebnis- bzw. bilanzneutrale Sachverhalte sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden, um Verzögerungen durch Gremienumläufe zu vermeiden.

Bei der Buchung von z.B. pflichtigen Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen nach § 48 KomHKV gilt die Ermächtigung des Kämmerers bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 7.500.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 - Festsetzung zum Haushaltssicherungskonzept

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag durch in den Vorjahren erzielte Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wurde.

§ 7 - Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8 - Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit - Standardbudgets

2.1 Aufwendungsbudget

Für jedes Produkt/ jeden Teilhaushalt wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV grundsätzlich ein Deckungskreis über alle Aufwendungen der Kontengruppen 50 bis 59 gebildet. Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungs-Nr. 11 bis 16 sowie 20 und 24. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt. Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

2.2 Investitionsbudget

Für jedes Produkt wird mindestens ein Investitionsbudget gebildet (Kontengruppe 78 und Kontenart 792).

3. Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

3.1 Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

PERSONAL:	zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen), ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z.B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010
PERSONAL_RST	zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 509 und 515 bis 517)
FERNMELDE	Fernmeldegebühren (Konten 54310020, 54310027)
PORTO	Portogebühren (Konten 54310030 und 54310037)
DECKUNG	Deckungsreserve / pauschale Minderaufwendungen (Konten 54960000, 54960010)
SKONTO	Skonto (Konto 55990050)
VERF_OB	Verfügungsmittel Oberbürgermeister (Konten 54910000, 54917777)
UNWETTERSCHÄDEN	Hilfsfonds Unwetterschäden 15.08.2023 (Konto 53189999)
INTERN	interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
ABSCHR_FORDERUNGSV	Abschreibungen auf Anlagenvermögen (Kontenart 571, 572, 574), Auflösung der investiven Zuschüsse (Konten 53100010, 53100012, 53110010, 53110012, 53120010, 53120012, 53130010, 53130012, 53140010, 53140012, 53150020, 53150022, 53150040, 53150042, 53150060, 53150062, 53150063, 53160010, 53160012, 53170010, 53170012, 53180030, 53180032, 53180033), außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59, ausgenommen ist hiervon das Konto 59310030), Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

3.2 Weitere Sonderbudgets

Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche (inhaltlich gleich oder überwiegend ähnlich gelagerte Aufgaben), können Standardbudgets gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zu einem Sonderbudget verbunden werden. Diese Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

Sofern die Leistungen eines Produktes nicht zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden können, kann entgegen den Regelungen unter Punkt 2. ein Deckungskreis je Leistung bzw. Kostenträger gebildet werden.

Sofern im Rahmen der Haushaltsplanung Mittel auf Rückstellungskonten eines Produktes veranschlagt werden, ist für das Produkt ein Rückstellungsbudget für die betroffenen Konten zu bilden. Die zuvor genannten Regelungen für weitere Sonderbudgets sind auch für diese Budgets anwendbar.

4. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden. Für neu zu bildende bzw. Änderungen von Teilhaushalten gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen können neue Budgets entsprechend den Regelungen unter Pkt. 2. und 3. aufgenommen bzw. verändert werden.
- Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltsslage.

§ 9 - Bewirtschaftungssperre

Für das Haushaltsjahr 2024 wird eine Bewirtschaftungssperre über alle zahlungswirksamen Aufwendungen in Höhe von 5% festgesetzt. Ausgenommen sind die Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM sowie die Sonderbudgets DECKUNG, SKONTO, VERF_OB und UNWETTERSCHÄDEN.

- Siegel -

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 09.07.2024

Anmerkung:

Die Haushaltssatzung 2024 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 104 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuz/Saaringen am 30. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2024 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	726
Zahl der wählenden Personen	370
Zahl der ungültigen Stimmen	3
Gültige Stimmen insgesamt	367

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
D 1	SPD	Devlin-Jarell Begešt	143
D 2	EV Brunk	Peter Brunk	224
D	Summe:		367

Erforderliche Stimmenzahl

F 1	Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:	184
F 2	Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:	109
F	Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in beträgt:	184

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Peter Brunk** die erforderliche Stimmenzahl (F) erhalten hat und damit **zum neuen Ortsvorsteher** des Ortsteiles Klein Kreuz / Saaringen gewählt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 2. Juli 2024

Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Stichwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke am 30. Juni 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 2. Juli 2024 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	1.242
Zahl der wählenden Personen	566
Zahl der ungültigen Stimmen	4
Gültige Stimmen insgesamt	562

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
D 1	CDU	Christian Lack	313
D 2	BVB / FREIE WÄHLER	Daniel Krause	249
D	Summe:		562

Erforderliche Stimmenzahl

F 1	Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:	282
F 2	Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:	187
F	Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in beträgt:	282

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Christian Lack** die erforderliche Stimmenzahl (F) erhalten hat und damit **zum neuen Ortsvorsteher** gewählt worden ist.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 2. Juli 2024

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Brandenburg an der Havel**

Nach Ablehnung von gewählten Bewerbenden zur Annahme ihres Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel und dem Sitzverlust eines Vertreters durch Verzicht gehen entsprechend § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung diese Sitze auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des jeweiligen Wahlvorschlags über, auf dem die Ausgeschiedenen gewählt worden sind. Somit werden nächstfolgende Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herrn Andreas Griebel
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Wahlkreis 1

Frau Leona Heymann
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Wahlkreis 2

Herr Jan Teichmann
DIE LINKE (DIE LINKE)
Wahlkreis 2

Herr Niklas Stieger
BVB / FREIE WÄHLER / GARTENFREUNDE (BVB / FREIE WÄHLER)
Wahlkreis 3

Herr Volker Mattig
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Wahlkreis 3

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 9. Juli 2024

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Ausscheiden einer Ersatzperson für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung
der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Dr. Klaus-Peter Tiemann die Anwartschaft als Ersatzperson der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel verloren hat.

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 04.07.2024

Beschluss Nr. 129/2024

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Wilhelmsdorfer Straße /
Jahnstraße“, Brandenburg an der Havel**

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet – im Stadtteil Neustadt an der Ecke Wilhelmsdorfer Straße/ Jahnstraße gelegen – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg am 29.05.2024 mit Beschlussnummer 129/2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Wilhelmsdorfer Straße / Jahnstraße“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Flurstücke:
Gemarkung Brandenburg,
Flur 52, Flurstücke 4, 5/1, 5/2 und 60

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

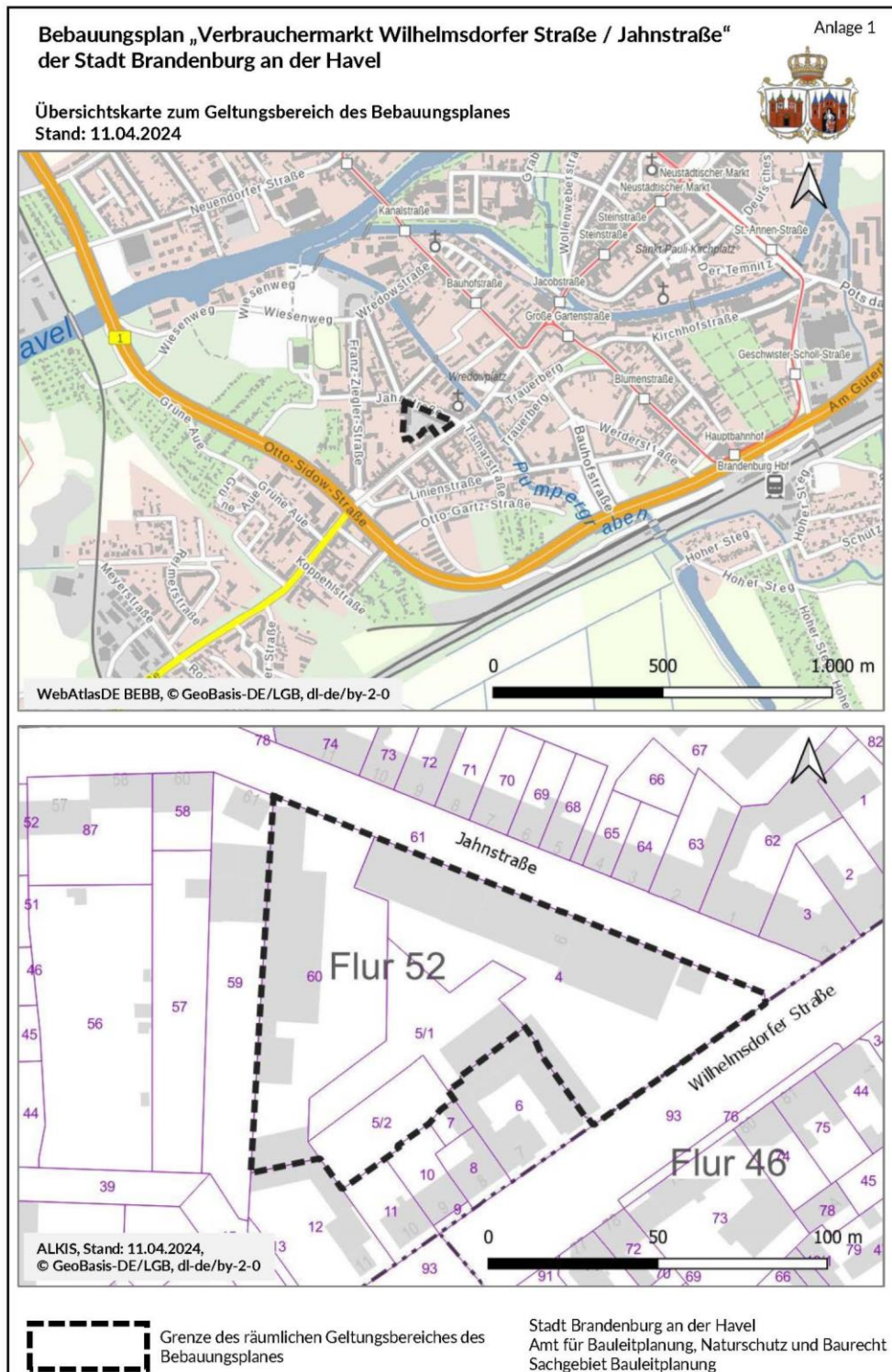
- städtebauliche Neuordnung des innerstädtischen Quartiers nach Abriss des derzeitigen Gebäudebestandes, durch Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11

Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (hier: Lebensmittelvollsortimenter)

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer straßenraumbildenden Blockrandbebauung in Teilbereichen Wilhelmsdorfer Straße und Jahnstraße
- klimagerechter und energiesparender Städtebau

3. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, eine Änderung bzw. Berichtigung des FNP ist nicht erforderlich.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung.



Beschluss Nr. 310/2023

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Packhof“, Brandenburg an der Havel

1. Für die im Stadtteil Neustadt gelegene Fläche hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2023 mit Beschlussnummer 310/2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Packhof“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

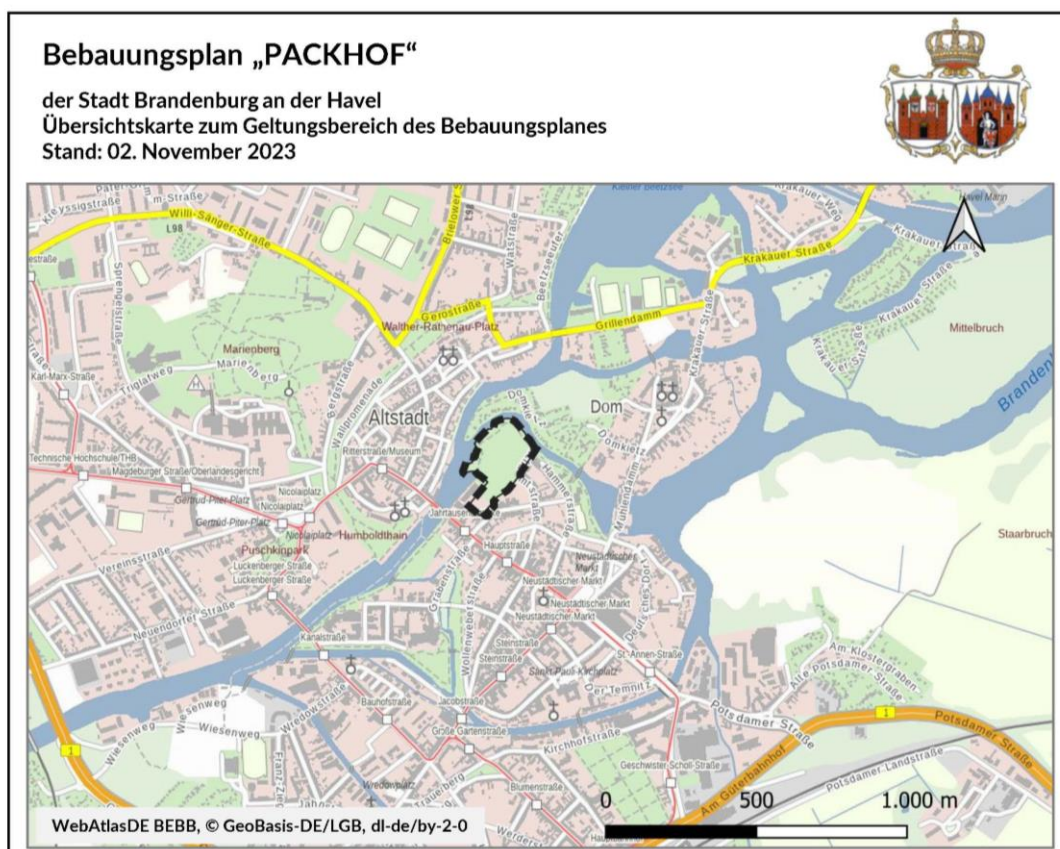
Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Flurstücke:

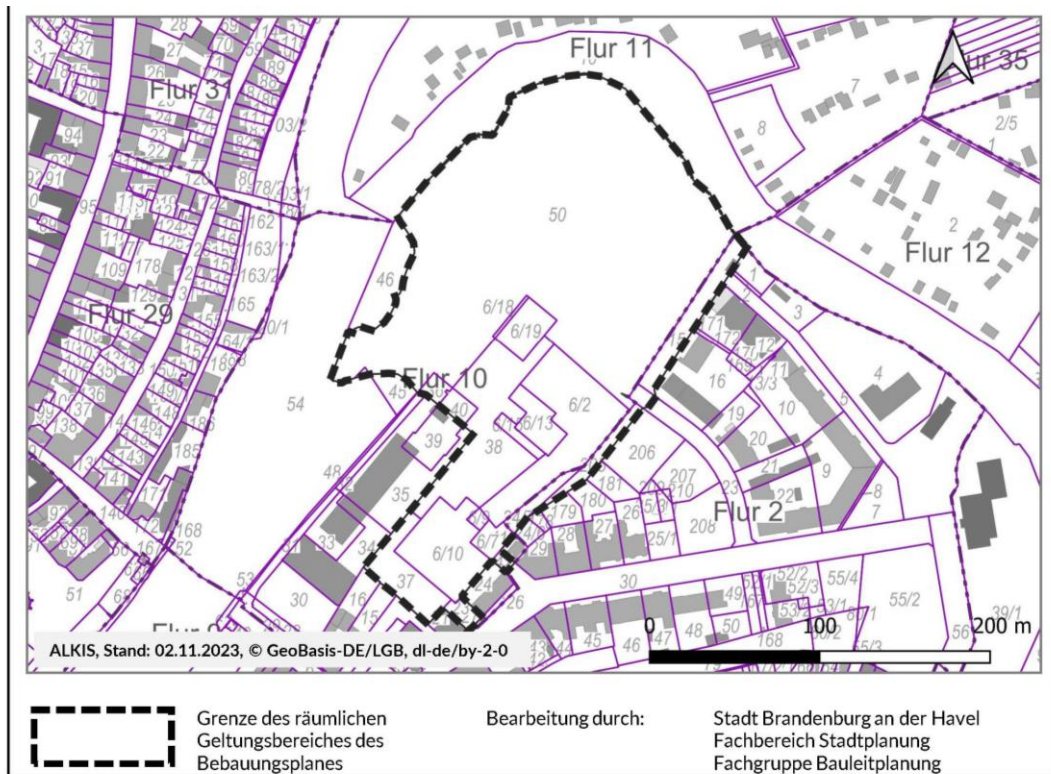
Gemarkung Brandenburg

Flur 10, Flurstücke 6/2, 6/7, 6/9, 6/10, 6/13, 6/15, 6/18, 6/19, 23, 36 (tlw.), 37, 38, 40, 42, 50, 54 (tlw.)

sowie Flur 2, Flurstücke 15, 23 (tlw.), 24/7 und 205

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - planungsrechtliche Sicherung des städtebaulichen Entwurfs des Gutachterteams von ISSS research | architecture | urbanism – Sabatier Schwarz Architekten PartGmbH mit bauchplan (Landschaftsarchitekten und Stadtplaner)
 - Revitalisierung der Brachfläche und Stärkung der Innenentwicklung
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Gebiet
 - Sicherung des hochwertigen Stadtensembles durch gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) im Bebauungsplan
 - klimagerechter und energiesparender Städtebau
 - Festsetzung von öffentlichen Grünflächen sowie Sicherung der vorhandenen Uferwege
3. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, eine Änderung bzw. Berichtigung des FNP ist nicht erforderlich.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung erfolgte gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die Planungshistorie sind auf der Internetseite der Stadt Brandenburg unter www.stadt-brandenburg.de/Packhof_einsehbar.





Öffentliche Zustellung

Eine Anhörung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 04 Innerer Service sowie Ordnung und Sicherheit - Bürgeramt - Sachgebiet Ausländerbehörde, vom 10.06.2024, Aktenzeichen SVBRB-33.2/1973 konnte

[REDACTED]

nicht zugestellt werden.

Diese Anhörung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann im Geschäftsbereich 04 Innerer Service sowie Ordnung und Sicherheit - Bürgeramt - Sachgebiet Ausländerbehörde, Zimmer 19, Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9:00 Uhrbis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	9:00 Uhrbis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohngeldstelle vom 26.06.2024, Aktenzeichen 017000 40303 konnte

_____ ,
_____ ,
nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohngeldstelle, Zimmer 111, Wiener Str. 1 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Aufhebungsbescheid vom 19.04.2024; Aktenzeichen: 50.8/2-13-417 des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Jugend und Soziales, SG Kindschaftsrecht konnte

_____ ,
_____ ,
nicht zugestellt werden.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Jugend und Soziales, SG Kindschaftsrecht, in der Upstallstr. 25 in 14772 Brandenburg an der Havel eingesehen und in Empfang genommen werden. Vor der Abholung des Bescheides ist telefonisch Kontakt aufzunehmen unter der Telefonnummer: 03381-58 5422.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- - - - -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Radewege, Verf.-Nr. 100111

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe des Masselandes)

Im Flurbereinigungsverfahren „Radewege“ (Verf.-Nr. 100111) soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden (Vorstandsbeschluss vom 18. Juni 2024).

Die in der Neuzuteilung nicht benötigten Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in einer dem Zwecke der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung nur an Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen darf und,

dass dabei landwirtschaftlich tätige Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruchs keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Masseland.

Ausgeschrieben werden 3 Flurstücke. Die Angebote sind je Flurstück mit einer Summe anzugeben. Die vom Vorstand aufgestellten Vergabekriterien sind zu beachten. Gebote unter den Mindestpreisen finden keine Berücksichtigung.

Der Endtermin der Ausschreibung ist der **03. September 2024 (Posteingangsstempel)**. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind unterschrieben und in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Kaufangebot Masseland FBV Radewege**“ an das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fr. Lange -persönlich-
OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam

zu senden.

Die Unterlagen zu den Flurstücken mit Hinweisen, eine Übersichtskarte zu den Masselandflurstücken sowie der Beschluss des Vorstandes über die Vergabekriterien sind mit Beginn dieser öffentlichen Bekanntmachung online unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fbv4rdw34nn4asg4/> und in den vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Gemeinden Beetzsee und Beetzseeheide beim Amt Beetzsee, Chausseestraße 33B, 14778 Beetzsee, Bauamt zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.

Über die Zuordnung des Masselandes wird in der auf den Endtermin der Ausschreibung folgenden nächsten Vorstandssitzung entschieden.

Radewege, 18.06.2024



Herr Ullrich
Vorstandsvorsitzender der TG Radewege

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster - Der Verbandsvorsteher -

Einladung zur Verbandsversammlung 01/24 am 13.08.2024 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls öffentlicher Teil der VV 02/2023 vom 21.11.2023
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 5 Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 an Berkon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Beratung und Beschlussfassung -

- TOP 6 Bestätigung des Jahresabschlusses 2023
Entlastung des Verbandsvorstehers
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 7 Wahl des Verbandsvorstehers
- Beratung und Beschlussfassung -

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8 Bestätigung des Protokolls nichtöffentlicher Teil der VV 02/2023 vom 21.11.2023
- TOP 9 Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 10 Information zur überörtlichen Prüfung durch das Ministerium des Inneren
- TOP 11 Genehmigung der Entgelte von Fremdanlieferern gemäß §16 Entsorgungsvertrag zum beabsichtigten Aufleitvertrag der AWEG mbH & Co. KG mit dem WAZV Werder-Havelland

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Versammlung

Groß Kreutz (Havel), den 04.07.2024

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im September 2024**

Stand: 09.07.2024

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 03.09.2024	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 05.09.2024	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.09.2024	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.09.2024	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.09.2024	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 16.09.2024	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.